



04.04.2007

## **Projektskizze: Vollzug und Optimierung des Instruments VHKA**

---

### **1. Ausgangslage**

Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in *Neubauten* wird vom eidgenössischen Energiegesetz verlangt und in den Kantonen weitgehend vollzogen<sup>1</sup>. Im Gegensatz dazu ist der Vollzugsgrad in *bestehenden Bauten* je nach Kanton sehr unterschiedlich (siehe Stand der Energiepolitik in den Kantonen 2006). Da der Vollzug in den meisten Kantonen bei den Gemeinden liegt, sind die Angaben über den Vollzugsgrad mehrheitlich geschätzt. Einzelne Kantone (z.B. BS und BL) hatten die VHKA schon vor dem Energienutzungsbeschluss des Bundes (1990) eingeführt.

In anderen Kantonen wurde die Vorschrift aufgrund parlamentarischer Debatten über die Abschaffung der eidgenössischen Regelung (Energienutzungsbeschluss) bereits in den neunziger Jahren kaum mehr vollzogen.

Wichtiger als für Neubauten ist die VHKA wegen des viel grösseren Sparpotentials in bestehenden Gebäuden. Die Aufhebung dieser Bundesregelung hat dazu geführt, dass die Mehrheit der Kantone diese Massnahme ebenfalls aufgab. Die Minderheit der Kantone (BE, GL, SO, BS, BL, VS, GE; 33% der Bevölkerung), in welchen die VHKA in bestehenden Gebäuden gesetzlich geregelt ist, verwenden zudem verschiedene zum Teil weitgehende Ausnahmegewilligungen (z.B. für tiefen Wärmeenergieverbrauch, MINERGIE-Standard, Sanierung Heizsystem im erheblichen Umfang, technische Machbarkeit, Verhältnismässigkeit).

Die VHKA zielt darauf ab, das Nutzerverhalten zu beeinflussen; insbesondere soll damit ein Anreiz geschaffen werden, dass Mieter beim Verbrauch von Warmwasser und beim Fensterlüften energiebewusst umgehen und sich nicht als „free rider“ verhalten, weil die Kosten auf alle Bewohner überwälzt werden. Die Wirkung dieses Instruments wurde in einer Evaluation (Oekozentrum Langenbruck, 1995) untersucht. Dabei wurde ein Einsparpotenzial von rund 14% ausgewiesen. Auf Seite der Gebäudebesitzer wurde aber immer argumentiert, die Massnahme sei sehr aufwändig und teuer im Vergleich zur erzielten Wirkung. Insbesondere die Evaluation der VHKA durch Coplan (1997) hat die unterschiedlichen Vollzugsmodelle in den Kantonen thematisiert; dabei werden drei Modelle unterschieden: dezentraler Vollzug, zentraler Vollzug mit Register und zentraler Vollzug durch Meldung und Sanktionen.

Aus diesen Ausführungen kann man schliessen, dass die VHKA erstens gut in den Vollzug im Gebäudebereich eingebettet sein muss und zweitens, dass die VHKA mit den andern Instrumenten abgestimmt sein sollte. Ein Beispiel, um in Kombination mit der VHKA Anreiz für energetische Sanierungen zu schaffen, ist der Kanton Genf. Der Kanton Genf hat in seinem Energiegesetz vorgesehen, dass Gebäude, welche eine Energiekennzahl von mehr als 600 MJ/m<sup>2</sup> x Jahr aufweisen, entweder eine Sanierung durchführen oder die VHKA einführen müssen. Die VHKA wird also als Option angeboten, wenn Sanierungsmassnahmen zu umständlich erscheinen.

---

<sup>1</sup> Entsprechend dem Parlamentsbeschluss vom 23. März 2007 zum revidierten EnG soll die VHKA auch bei wesentlichen Erneuerungen vorgeschrieben werden.



## **2. Zielsetzung und Fragestellungen**

In einer ersten Phase soll der Stand der Umsetzung, bzw. der Vollzugsgrad/Ausrüstungsstand der VHKA bei den Kantonen und Gemeinden abgefragt werden. Wie ist der Vollzug jeweils ausgestaltet und mit welchem Modell (zentral, dezentral, etc.) könnte er verbessert werden? Wie kann der Vollzug insbesondere in kleinen Gemeinden verbessert werden? Welches sind die institutionellen und finanziellen/personellen Schwierigkeiten beim Vollzug? Wie hat sich die Akzeptanz bei den Kunden (Mieter, Gebäudebesitzern) und den vollziehenden Behörden entwickelt? Welche Schwierigkeiten und Hemmnisse existieren bei der technischen Erfassung (Ablesung) des Energieverbrauchs durch die Erhebungsfirmen? Kann diese Branche besser mit einbezogen werden? Ergeben sich mit neuen Technologien (Sensoren, IT) Verbesserung bei Vollzug, Ablesung und der Akzeptanz?

In der zweiten Phase soll überprüft werden, welches die Auswirkungen der Ausnahmeregelungen sind. Welche Ausnahmeregelungen sind vernünftig und können eventuell in Zusammenhang mit einem andern Instrument (Gebäudeenergieausweis, weitergehende Mindestanforderungen) erlaubt werden? Welche Instrumente in Kombination mit der VHKA sind effizient und vollzugstauglich?

In der dritten Phase sollen konkrete Empfehlungen abgegeben werden, wie der Vollzug der VHKA verbessert und das Zusammenspiel mit andern energiepolitischen Instrumenten effizienter ausgestaltet werden könnte. Dabei sind sowohl die kantonalen Energiegesetze wie das EnG auf nationaler Ebene und die MuKE n zu berücksichtigen. Gibt es weitere Möglichkeiten, den Vollzug zu verbessern, beispielsweise über Ausbildung und zertifizierte Experten? Können Synergien mit dem Vollzug des Baurechts (SIA-Normen) genutzt werden?

## **3. Vorgehen**

In der Offerte ist das konkrete Vorgehen genau zu beschreiben. Die Daten zur Beantwortung der verschiedenen Fragen sind durch Befragung der kantonalen Energiefachstellen, sowie durch Expertengespräche bezüglich Vollzug zu erheben. Es ist eine möglichst flächendeckende, aber mindestens repräsentative Erhebung des Vollzugs durchzuführen.

## **4. Organisation**

Bei einer Arbeitsgemeinschaft ist eine Federführung zu bestimmen. Die Arbeiten werden durch eine Begleitgruppe betreut.

In der Offerte sind erste Vorschläge für eine Begleitgruppe darzulegen. Dabei sind die Experten noch nicht anzufragen. Die Begleitgruppe soll nicht mehr als 8 Personen umfassen: Vertreter Kantone, EnergieSchweiz, Immobilienbesitzer, Erhebungsfirma; Leitung der Begleitgruppe durch den Programmleiter EWG.



## 5. Zeitplan

|                                                                                     |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Ausschreibung via Internet unter <a href="http://www.ewg-bfe.ch">www.ewg-bfe.ch</a> | 4. April 2007       |
| Einreichen der Offerten (max. 10 Seiten inkl. Anhang) in 5 Exemplaren               | 4. Mai 2007         |
| Entscheid über die Erteilung des Forschungsauftrags an Auftragnehmer                | 25. Mai 2007        |
| Beginn der Arbeiten                                                                 | Juni 2007           |
| Ca. 3 Sitzungen mit der Begleitgruppe                                               |                     |
| Abschluss der Arbeiten (12 Monate Projektdauer)                                     | Juni 2008           |
| Abgabe Jahresbericht EWG                                                            | Erste Woche Dez. 07 |
| Fachreferate                                                                        | Nach Bedarf BFE     |

## 6. Kosten / Beizug von Drittmitteln

Von Seite EWG/BFE werden Fr.100'000.- zur Verfügung gestellt. Forschungsprojekte sind von der Mehrwertsteuer befreit. Die Arbeiten sind gemäss den Ansätzen für Forschung des Bundes zu verrechnen.

Allenfalls können Drittmittel von andern Ämtern/Forschungsinstitutionen mobilisiert werden.

## 7. Referenzprojekte/verwandte Forschungsarbeiten

Die wichtigsten Arbeiten ihrer Forschungsstelle bzw. ihres Büros im Zusammenhang mit der vorliegenden Projektskizze sind aufzuführen.

Bitte verweisen sie ebenfalls kurz auf ausgeführte oder geplante Forschungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Projektskizze stehen.

## 8. Weitere Auskünfte

Lukas Gutzwiller, Programmleiter EWG, Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern, Tel. 031 322 5679, e-mail: [lukas.gutzwiller@bfe.admin.ch](mailto:lukas.gutzwiller@bfe.admin.ch)